

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest,
- dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest,
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾

(92/C 40/20)

Der Rat beschloß am 2. September 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte Herrn Hovgaard Jakobsen als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 291. Plenartagung (Sitzung vom 28. November 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der WSA befürwortet die Vorschläge der Kommission als eine logische Folge der Anpassung der veterinärrechtlichen Bestimmungen an den Binnenmarkt, bemerkt dazu aber folgendes:

- Die vorgeschlagenen Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen erscheinen zweckmäßig, sofern sie in vollem Umfang durchgeführt und eingehalten werden.
- Es wäre zweckmäßig, in diesem Bereich in Zukunft die Form der Richtlinie anzuwenden.
- Die bislang durchgeführten Bekämpfungsprogramme haben gute Ergebnisse gezeitigt, weshalb sie mit den erforderlichen Mitteln fortgesetzt werden sollten. Der Ausschuß bittet die Kommission und den Ständigen Veterinärausschuß zu ermitteln, warum die Seuche trotz der bereits bestehenden Maßnahmen im Jahr 1990 in zwei Mitgliedstaaten erneut ausgebrochen ist.
- Wildschweine ebenso wie die Verwendung von nicht desinfiziertem Spültrank als Schweinefutter bergen besondere Risiken, die unter Kontrolle gebracht werden müssen.
- Es ist wichtig, den veterinärrechtlichen Status der Gemeinschaft im Hinblick auf die Verbraucher in der Gemeinschaft und den Handelsverkehr mit Drittländern ständig zu verbessern.

- Der angestrebte Termin zum 1. Januar 1992 ist realitätsfremd.

2. Besondere Bemerkungen (Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über die Bekämpfung der Schweinepest)

2.1. Zu Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 80/217/EWG: Der Ausdruck „unbillige“ sollte genauer definiert werden. Schweine dürfen in der Regel nicht länger als 8 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof sein.

2.2. Neuer Artikel 6 Buchstabe a) Absatz 1: Die erwähnten Vorkehrungen müssen — von den zuständigen örtlichen Behörden — sofort getroffen werden, ohne die Genehmigung eines Seuchentilgungsplans durch die Kommission abzuwarten (siehe Artikel 6 Buchstabe a) Absatz 3).

2.3. Neuer Artikel 6 Buchstabe a) Absatz 2 Buchstabe d): Desinfektionsmethoden und -mittel sollten von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt werden.

2.4. Neuer Artikel 6 Buchstabe a) Absatz 5 Buchstabe a) erster Spiegelstrich: „die geographische Verteilung der Seuche“ sollte ergänzt werden um „und Häufigkeit“.

2.5. Neuer Artikel 6 Buchstabe a) Absatz 5 Buchstabe e): Der Ausdruck „und die Ausstellung von Jagdscheinen“ sollte ersetzt werden durch „durch verstärkten Abschluß und die Ausstellung der erforderlichen Lizenzen“.

(1) ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1991, S. 6-19-20.

2.6. Zu Artikel 8 Absatz 2: Hier sollte auf die geltenden Bestimmungen Bezug genommen werden, wonach die Beförderung verseuchter Schweine in geschlossenen und versiegelten Wagen zu erfolgen hat.

2.7. Zu Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a): Die angegebene Frist sollte kürzer sein. Der Text sollte lauten: „... schnellstens binnen sieben Tagen ...“.

2.8. Zu Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f) Unterabsatz (i): Es bedarf genauer Angaben darüber, wer die genannten Untersuchungen vornehmen soll — z.B. die zuständige Veterinärbehörde.

2.9. Zu Artikel 14: Hier sollte folgender neuer Absatz aufgenommen werden:

„Die Impfung von Zuchttieren für die Ausfuhr sollte vorzugsweise im Einfuhrstaat erfolgen, doch kann

der Ständige Veterinärausschuß in Sonderfällen Ausnahmen gestatten.“

2.10. Zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b): Die genannten Laboratorien müssen von den Veterinärbehörden zugelassen werden.

3. Besondere Bemerkungen (Änderung der Richtlinie 72/462/EWG)

3.1. Zu Artikel 6 neuer Absatz 6: Weshalb sollten für Fleisch und Schweine aus Drittländern weniger strenge Maßstäbe gelten? Für Einfuhren aus Drittstaaten sollten dieselben Regeln gelten wie innerhalb der Gemeinschaft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1991.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

François STAEDLIN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung⁽¹⁾

(92/C 40/21)

Der Rat beschloß am 10. September 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 14. November 1991 an. Berichtstermin war Frau Guillaume.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 291. Plenartagung (Sitzung vom 28. November 1991) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

Der WSA unterstützt voll und ganz die Empfehlung zur Kinderbetreuung als einen Schritt zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Bereitstellung quantitativ und qualitativ angemessener Kinder-

betreuungsmöglichkeiten eine unabdingbare Voraussetzung für eine größere Chancengleichheit von Frauen und Männern im Arbeitsleben. Unter „qualitativ guter Kinderbetreuung“ ist eine Betreuung zu verstehen, die dem Wohlergehen und der Entwicklung des Kindes zuträglich ist. In allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind es derzeit die Frauen, die die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung und -erziehung tragen, was ernsthafte und langfristige Auswirkungen auf ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt gegenüber den Männern, ihre Aussichten auf einen Arbeitsplatz, ihren beruflichen Status sowie auf ihre Einkünfte — bezogen auf die Gesamtdauer ihrer Erwerbstätigkeit — hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 242 vom 17. 9. 1991, S. 3.